


**SOLVAY**

Dezernat V Konversion und Finanzen Kammeramt				
13. April 2018				
20.1	20.2	20.3	20.4	20.5

Solvay Fluor GmbH  
Postfach 180 • 74200 Bad Wimpfen

Stadt Heidelberg  
Bürgermeister für Konversion  
und Finanzen  
Herrn Hans-Jürgen Heiß  
Postfach 10 55 20  
69045 Heidelberg

Werk Wimpfen  
Carl-Ulrich-Str. 34  
74206 Bad Wimpfen  
Telefon +49 7063 51- 117  
Telefax +49 7063 51-299  
uwe.maennel@solvay.com

12.04.2018

**Ihr Schreiben vom 04.04.2018**
**Trifluoracetat**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Heiß,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 04. April, in dem Sie um eine Stellungnahme zu Trifluoracetat (TFA) bitten.

Solvay produziert in Bad Wimpfen Fluorspezialitäten, die für die Synthese besonders wirksamer Arznei- und Pflanzenschutzmittel benötigt werden. Durch das neutralisierte Abwasser des Werks gelangt Trifluoracetat in den Neckar. Die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte für die Schadstoffbelastung des betrieblichen Abwassers und von Oberflächengewässern wie auch die Vorgaben in den Erlaubnisbescheiden des Regierungspräsidiums Stuttgart wurden zu jeder Zeit eingehalten.

Die Auswirkungen von TFA auf Umwelt und Gesundheit wurden für die Zulassung nach dem Europäischen Chemikalienrecht (REACH) umfassend untersucht. Demnach sind die festgestellten TFA-Konzentrationen unbedenklich. Dennoch verstehen wir den Wunsch nach einer Langzeitstudie, die zusätzliche Sicherheit bieten kann. Nach Rücksprache mit dem Umweltbundesamt (UBA) und unter Aufsicht der European Chemicals Agency (ECHA) führen wir diese Studie derzeit durch. Die Ergebnisse werden voraussichtlich im nächsten Jahr vorliegen.

Solvay unterstützt das politische Interesse, die TFA-Einleitung in den Neckar zu verringern, zumal stromabwärts Uferfiltrate zur Trinkwassergewinnung genutzt werden. Wie Sie wissen, hat Solvay gemeinsam mit der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Regierungspräsidium Stuttgart, sofort gehandelt, nachdem TFA 2016 erstmals problematisiert wurde. Schon im Oktober 2016 haben wir eine Anlage als TFA-

Hauptquelle identifiziert und außer Betrieb genommen. Zudem haben wir – in Umsetzung des mit dem Regierungspräsidium vereinbarten Stufenkonzepts zur Reduzierung der TFA-Einleitungen – bis heute rund 2 Mio. EUR zur Verbesserung der Prozesse in drei weiteren Anlagen investiert. Mit Erfolg: Die TFA-Konzentration im Neckar konnte an der Schleuse Gundelsheim inzwischen auf deutlich unter 10 Mikrogramm pro Liter reduziert werden.

Wir bitten Sie, bei politischen Diskussionen zu berücksichtigen, dass Oberflächengewässer wie der Neckar im Einklang mit den Bundes- und Landesgesetzen vielfältig genutzt werden. Sie dienen z.B. auch der Schifffahrt oder nehmen Abwässer industrieller und kommunaler Kläranlagen auf. Gesetzgeber und Vollzugsbehörden stehen vor der Aufgabe, die Interessen aller Nutzer auszubalancieren. Um auch über gesetzliche Anforderungen hinaus seiner Verantwortung gerecht zu werden, hat Solvay mit dem Regierungspräsidium öffentlich-rechtliche Vereinbarungen geschlossen, in denen verbindlich eine stufenweise Verringerung der TFA-Einleitungen vereinbart ist.

Alles in allem ist festzustellen, dass Solvay seinen Teil zur Reinhaltung des Neckars beiträgt. Zur Reduzierung der TFA-Einleitung wurden inzwischen 2 Mio. EUR aufgewendet. Ziel ist und bleibt weiterhin, unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse und des Standes der Technik TFA-Werte zu erreichen, die auch strengsten, weit über rechtliche Vorgaben hinausgehenden Vorsorgeanforderungen Rechnung tragen.

Zur Rechtslage verweisen wir ergänzend auf die Stellungnahme, die unsere rechtlichen Berater mit Schreiben vom 18. Januar 2018 den von den Stadtbetrieben und vom Wasserversorgungsverband Neckargruppe beauftragten Rechtsanwälten vorgelegt haben. Eine Kopie dieser Stellungnahme fügen wir bei (Anlage).

Mit freundlichen Grüßen

**SOLVAY FLUOR GMBH**  
**WERK WIMPFEN**

Uwe Männel

Anlage

# Gleiss Lutz

Schlatter Rechtsanwälte Steuerberater  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Herrn Rechtsanwalt Jürgen Behrendt  
Kurfürsten-Anlage 59  
69115 Heidelberg

Prof. Dr. Clemens Weidemann  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Lautenschlagerstraße 21  
70173 Stuttgart  
T +49 711 8997-139  
F +49 711 855096  
clemens.weidemann@gleisslutz.com  
www.gleisslutz.com

Referenz  
CW/pa 71196-16 013  
Datum  
18. Januar 2018

## Stadt Heidelberg u.a. / Solvay Fluor GmbH

Sehr geehrter Herr Kollege Behrendt,

die Solvay Fluor GmbH ist durch uns anwaltlich beraten und vertreten. Ihr Schreiben vom 22. Dezember 2017 liegt mir vor.

Sie weisen für die Stadtbetriebe Heidelberg und für den Wasserversorgungsverband Neckargruppe darauf hin, dass durch die behördlich erlaubte Einleitung von TFA in den Neckar ein außergewöhnlich hoher Schaden eintreten könnte; Die erfolgte, aber auch jede weitere Einleitung könne dazu führen, dass der Wasserversorgungsverband seine Tätigkeit insgesamt einstellen müsse und die Wasserversorgung nicht aufrechterhalten könne; mindestens seien erhebliche Aufwendungen erforderlich, um das aus Uferfiltraten des Neckars geförderte Wasser wenigstens teilweise von TFA zu befreien.

Zu Ihrem Schreiben nehme ich für unsere Mandantin so Stellung:

1. Sie erwähnen die Veranstaltung „Runder Tisch“, die am 27. Oktober 2017 auf dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis durchgeführt wurde. Auf dieser Veranstaltung haben die Vertreter des Stuttgarter Regierungspräsidiums dargelegt, dass schon im Herbst 2016 eine Untersagung der weiteren TFA-Einleitung wegen Überschreitung des vom UBA empfohlenen Vorsorge-Orientierungswertes für TFA (von damals noch 1,0 µg/l) erwogen wurde. Wir haben dazu mit Schreiben vom 30. November 2016 in rechtlicher Hinsicht Stellung genommen und dargelegt, dass
  - auch bei Überschreitung des vom UBA empfohlenen GOW oder des daraus abgeleiteten Vorsorge-Maßnahmenwertes (VMW) für nicht relevante PSM-Metabolite wie TFA eine Schädigung der menschlichen Gesundheit i.S.v. § 6 Abs. 1 TrinkwV nicht zu besorgen ist und

## Gleiss Lutz

- dass es nicht gerechtfertigt ist, gesetzlich nicht abgesicherte Empfehlungen für stoffrechtlich nicht relevante, trinkwasserhygienisch u.a. relevante Stoffe, die mit außerordentlich großzügigen, über mehrere Jahre hinweg erstreckten Übergangsfristen auf Maßnahmen der Wasserversorger abzielen, auf den Gewässerschutz zu übertragen.

Eine Kopie dieser Stellungnahme füge ich bei (Anlage).

Das Regierungspräsidium hat sich daraufhin entschieden, ein Stufenkonzept zur Reduzierung der TFA-Fracht im Abwasser des Werkes Bad Wimpfen zu realisieren, um schnellstmöglich optimierte Prozessbedingungen zu entwickeln und damit die TFA-Einträge sukzessive zu reduzieren. Umgesetzt wird dieses Stufenkonzept durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen. Die Übergangsregelung für die 1. Stufe im öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 22. März 2017 war zunächst bis Ende Oktober 2017 befristet. Inzwischen wurde dieser öffentlich-rechtliche Vertrag mit den Eckpunkten zum zweiten Schritt des Stufenkonzepts fortgeschrieben. Wegen der Einzelheiten kann auf die Folien 9 bis 11 der Präsentation verwiesen werden, die der Leiter der Abteilung Umwelt des Stuttgarter Regierungspräsidiums beim Runden Tisch vorgelegt hat.

2. Aus den Gründen, die in der Stellungnahme vom 30. November 2016 dargelegt sind, geht unsere Mandantin weiterhin davon aus, dass das am wasserwirtschaftlichen Wohl der Allgemeinheit orientierte Vorgehen des Regierungspräsidiums auch trinkwasserschutzrechtlich nicht zu beanstanden ist.

Daran ist festzuhalten, zumal das UBA sein GOW-Konzept inzwischen fortgeschrieben und die Vorsorgewerte für TFA heraufgesetzt hat. Vor wenigen Wochen, mit Schreiben vom 21. November 2017 an das Stuttgarter Umweltministerium, hat die Präsidentin des Umweltbundesamtes bestätigt, dass ein GOW von 3,0 µg/l anzusetzen ist und dass sich daraus ein VMW ableitet, der aktuell bei 30 µg/l TFA im Trinkwasser liegt (vgl. auch BT-Drucks. 19/317, S. 67). Nach dem GOW-Konzept des UBA ist die Ausnutzung des VMW auch trinkwasserhygienisch hinnehmbar (vgl. auch BT-Drucks. 18/1246).

3. Eine nachteilige, das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigende Veränderung der Wasserbeschaffenheit in Oberflächengewässern oder im Grundwasser, wie Sie von Ihnen unterstellt wird, ist nach allem nicht entstanden, auch nicht zu befürchten. Alle rechtsverbindlichen Grenzwerte der OberflächengewässerV und der GrundwV werden eingehalten. Aus den dargelegten Gründen ist davon auszugehen, dass die drastischen, von Ihnen in den Raum gestellten Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers auch trinkwasserschutzrechtlich nicht gerechtfertigt wären. Der VMW wird auch in Heidelberg sicher eingehalten. Das GOW-Konzept des UBA wird ohnehin überdehnt, wenn man es so verstehen wollte, dass aus Gründen des Trinkwasserschutzes kurz- oder mittelfristig derart aufwändige Umstellungsmaßnahmen zu ergreifen sind. Nach geltendem Recht müssen die Wasserversorger nur solche Maßnahmen ergreifen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik mit ver-

## Gleiss Lutz

trebarem Aufwand möglich sind (§ 6 Abs. 3 TrinkwV). Die Ausnutzung des VMW von 30 µg/l ist nach dem GOW-Konzept über einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren hinweg unbedenklich.

In Anerkennung dieser Rechtslage haben die für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Gesundheitsbehörden derart drastische Maßnahmen bislang weder angeordnet noch ernsthaft erwogen, zumal die TrinkwV, die gem. §§ 37, 38 Infektionsschutzgesetz die Anforderungen an die Trinkwasserbeschaffenheit konkretisiert, einen am Gesundheitsschutz orientierten Grenzwert zwar für *relevante* PSM-Metaboliten, nicht aber für nicht relevante Metaboliten wie TFA kennt (vgl. VGH BW, Urt. v. 20.06.2013, 9 S 2883/11, juris Rn. 38). Das Stuttgarter Regierungspräsidium hat meiner Mandantin inzwischen mitgeteilt, dass das Regierungspräsidium Karlsruhe der MVV Mannheim und anderen betroffenen Wasserversorgern schriftlich bestätigen wird, dass keine trinkwasserschutzrechtlichen Maßnahmen angeordnet werden.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Clemens Weidemann